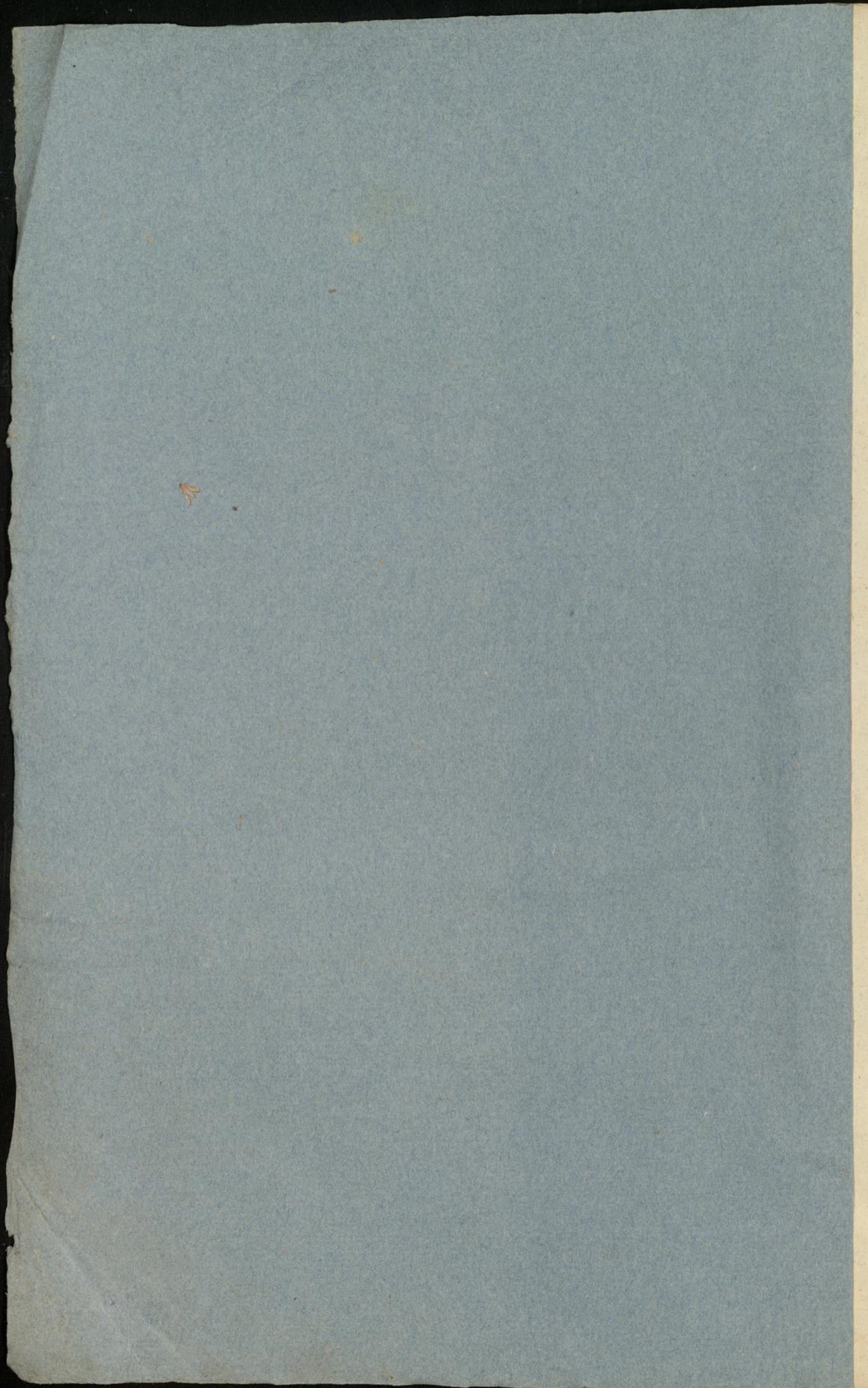


187



Instruction

was die

Magazins-Rechnungsführer

u n d

Bäcker = Unterofficiers

in der

M a n i p u l a t i o n

zu deren bessern Uebersicht für die aufgestellt werdenden
Militär-Controleurs, und was diese Controleurs
selbst zu beobachten haben.



W i e n.

Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Druckerey.

1 8 0 8.

C-363942



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

DS-2020-5269

Für das manipulirende Bäckerpersonale ist der Grundsatz zu nehmen, daß solches keine verwickelte Rechnung zu verfassen im Stande seye, sondern bloß die wirklichen Empfänge und Ausgaben, Depositorienweis fürzumerken, die Evidenz über den Vorrathsbestand der ihm anvertrauten Behältnisse zu führen, und zu diesem Ende sowohl das, was demselben zur Uebernahme und Ausgabe angewiesen wird, in richtige, allen Defecten vorbeugende Maß, Gewicht und Qualität zu übernehmen, als auch in eben so aufrichtigem Maß und Gewicht wieder auszugeben habe. Jede vorsätzliche, oder begünstigte Uebernahme von unmaßhältig und ungewichtigen, oder schadhafsten, dem Mann und Pferd keine Nahrung gebenden Naturale, ist ein dem übernehmenden Bäckerunterofficier zur Last fallender Betrug, welcher an ihm nach dem Betrage des Gegenstandes gestraft wird, und da nach den neuen Gesetzen auch diese Beeinträchtigungen, nach der Theresianisch-peinlichen Halsgerichts-Ordnung gestraft werden; nach welchen gegen jeden, welcher vorsätzlich über 150 Fl. Beeinträchtigung verübt hat, die Strafe des Stranges verhängt ist; so werden, um das in der Gelegenheit befindliche manipulirende Bäckerpersonal in die Möglichkeit zu setzen, hierin weder willkürlich vorgehen, und sich selbst überlassen seyn zu müssen; noch auch wegen der Unübersehbarkeit der aufhabenden Geschäfte durch Untergebene ins Vergehen eingeführt zu werden, folgende Hauptmaßregeln festgesetzt.

1 ten s. Ist es ein Mißbrauch, wenn Rechnungsführer zu ihrer Gemächlichkeit, und so zu sagen zu ihrer Natural-Rechnungs-Grundlage einem Bäckermeister die Verrechnung aller Manipulations-Rubriken übertragen, und an diesen alle übrigen Bäcker-Unterofficiere der Station zur Rapportlegung anweisen, weil die Zusammentragung der Manipulations-Fürgänge von jeder Magazins-Station bloß dem amtirenden Rechnungsführer zusteht; dieser sich dadurch von dem Benehmen eines jeden einzelnen Unterofficiers, dem etwas anvertraut wird, überzeugen, und nicht einmahl zulassen muß, daß der Ober- oder älteste Bäckermeister der Station durch summarische Zusammentragung der übrigen Particular-Rapporte die einzelne Evidenz verschlinge, noch

daß diesem einzigen die Verantwortlichkeit für alle bey der Manipulation aufgestellte übrige Unterofficiers aufgebürdet werde.

Da jedes Magazin nach Maß seiner mehrern Geschäfte zur Manipulation nicht nur mit mehreren Bäckermeistern und Overbäckern, sondern auch mit solchen des Schreiben und Rechnens kundigen Gemeinen versehen wird, welche sich durch diese Anstellung außer der Bäckerey zu Unterofficiers zu qualificiren haben; so haben die Rechnungsführer, in den Haupt-Stationen dem geschicktesten, und vorzüglich wenn er an Geschicklichkeit den übrigen gleich kömmt, dem ältesten Bäckermeister die Mehl- und Brod-Manipulation, einem andern das Korn und Hartfutter, einem dritten das Heu und Stroh, und den minder Geschicktern, oder auch Overbäckern, da wo Borräthe an Holz gesammelt werden, das Holz zur Uebernahme, Abgabe und Aufsicht auf die Borraths-Richtigkeit zu übertragen. Gleichwie nun bey größern Armee-Colonnen- und Hauptnachschub-Stationen die Eintheilung des manipulirenden Bäcker-Personals so geschehen wird, daß bey solchen, wegen der zu häufigen Uebernahme und Abgabe zu einer Naturalien-Gattung dem wirklichen, noch ein Interims-Bäckermeister, oder auch ein Overbäck, und ein, oder mehrere geschickte Gemeine zugetheilt werden können, welches Personale der Rechnungsführer nach ihrer mehrern Berlässigkeit und Fähigkeit zum Besten des Dienstes einzutheilen, dabey aber alle personelle Vorliebe und Parteylichkeit zu beseitigen hat, eben so wird in jenen Stationen, wo wegen geringer manipulirt werdende Borrathsquantität nur zwey Unterofficiers zugetheilt werden, einem Unterofficier Mehl, Bäckerey und Früchten, dem andern aber Heu, Stroh und Holz zur Aufsicht zuzutheilen seyen.

2 tens. Jeder Bäckerunterofficier hat nun bloß über das ihm zur Aufsicht anvertraute Naturale, Depositorienweis die Empfänge und Ausgaben fürzumerken, wozu selber die als Gehülfsen zur Mitaufsicht von dem Magazins-Rechnungsführer beygegebene Individuen zu verwenden hat, damit jeder Empfang und jede Ausgabe in den Depositorien-Ausweis richtig eingetragen, und vorzüglich die Fassungs-Anweisungen, so wie solche von jedem Depositorium abgegeben werden, Depositorienweis consignirt werden, weil diese Anweisungen in dem Depositorien-Ausweis summariter unter Allegirung der Consignation in Ausgabe zu stellen sind. Alle Tage Abends muß der Depositorien-Ausweis abgeschlossen, dem Magazins-Rechnungsführer zur Combination mit einem Journal, und zur Einstrichulirung der Anweisungs-Baglien übergeben werden; von wo aus jeder Unterofficier noch den nähmlichen Abend seine Ausweise zur Continuation für den folgenden Tag zurück zu erhalten hat, die Consignation mit den Anweisungs-Baglien aber in dem Magazin bleibet.

3 tens. Ueber die zu jeder Natural-Gattung gehörige Requisiten haben diese Unterofficiere ein summarisches Protokoll zu führen, ohne diese Geräthschaften, welche nach Maß des Bedarfs, selbst während des nähmlichen Tages öfter von einem Depot in das andere übertragen werden müssen, Depoe

storiensweis auszuweisen, und haben selbe hierüber, so wie über die Fasstheile, nur halbmonathliche Rapporte zu legen.

4 tens. Ohne der Anweisung des Magazins-Rechnungsführers, hat kein Bäcker-Unterofficier etwas zu übernehmen oder abzugeben, auf den von dem Rechnungsführer zur Uebernahme ausgestellten Anweisungen hat der Bäcker-Unterofficier a tergo gleich das wirklich Uebernommene zu besätigen, diese Besätigung oder Recepisse der Controleur mitzufertigen, und von jeder solchen Uebernahme, so wie von jeder Ausgabe muß sich der Militärmagazins-Controleur an der Stelle in die Kenntniß setzen, vorzüglich aber von gutem Maß, Gewicht und Qualität des eingelieferten, und des an das Militär abgereicht werdenden Naturalis, für welche selber besonders mitzuhafteu hat, sich überzeugen, und die Anweisungs-Consignation, so wie den täglich abgeschlossenen Depositorien-Ausweis alle Tage mitfertigen.

5 tens. Die Abrechnung mit den bürgerlichen Bäckern, so wie mit den Müllern, geht die Bäcker-Unterofficiers nichts an, und haben diese das abgegebene Mehl an die Bäcker, so wie das Korn an die Müller, in ihren Depositorien-Ausweisen, gegen Anweisung des Magazins-Rechnungsführers und Uebernahmebestätigung der Parteyen in Ausgabe, so wie das von Tag zu Tag abgeliefert werdende Brot, und von den Müllern das Mehl, gegen derley Anweisung des Rechnungsführers, und gegen den Bäckern und Müllern zu gebenden Recepisse in Empfang zu stellen; weil die Vermahlungs- und Verbackungs-Abrechnung nach der Vorschrift in der Magazins-Kanzley von dem Rechnungsführer zu geschehen hat.

6 tens. Zu besagten Depositorien-Ausweisen, welche die Unterofficiere nach der bestehenden Instructions-Anordnung zu führen haben, wird das Formulare hier beygelegt, eben so auch das Formulare für die Anweisungs-Consignationen anverwahret. A.B.C.D.
4 St.

7 tens. Obschon nun der Magazins-Controleur nicht an allen Plätzen die des Tags hindurch geschene Uebernahmen durchaus controliren, sondern, wenn sich die Lieferungs- und Zuschubstransporte häufen, nur höchstens die Qualität untersuchen, und von einem Depositorio zum andern nachsehen kann, ob die Uebernahme und Abgabe in richtigem Maß und Gewicht geschehe, so erhält selber doch durch diese Depositorienweis geschene Ausweisung der Bäcker-Unterofficiers die stäte von ihm und von dem Rechnungsführer leicht nachzurechnende Evidenz, wie viel an jedem Platz täglich vorrätzig verbleibe; wenn der Controleur nun bey Depositorien, welche mehrere Abtheilungen haben, noch die in jeder solchen Abtheilung übernommene Quantität besonders ersichtlich machen, und auf den Depositorien-Tafeln bey jeder solchen Abtheilung die übernommene Summe richtig aufschreiben läßt, und nicht gestattet daß (da wo es nicht die Noth wegen Beschleunigung der Fassungen oder der Transporte, oder wegen der Conservation des Naturalis selbst erfordert) meh-

rere Depots auf ein Mahl zur Ausgabe angegriffen werden, so wird es ihm ganz leicht werden, auch dem Aerarium keine besondern Kosten verursachen, sich nach Gutbefund ein oder die andere Abtheilung unvorgesehen fürzuwählen, zu scontriren, und sich dadurch von der Richtigkeit des Depositorien-Ausweises in Ueberzeugung zu setzen, was der Controlirende sowohl, als der Rechnungsführer wenigstens durch die Woche ein Mahl bey jedem Bäcker-Unterofficier zu thun haben. Außerdem aber ist so viel möglich zu trachten, daß die Uebernahme stets in andere, die Ausgabe aber wieder aus andern Depositorien geschehe, und dadurch immer ein Depositorium nach dem andern ganz geleeret, und so von selbst eine zweyte Art von richtiger Scontrirung erzielt würde, nach welcher die sich ergebenden Ersparungen pro aerario beempfangt, die Abgänge aber an der Stelle untersucht und angezeigt werden müssen, um nach Befund den Schuldtragenden zum Ersas und zur Verantwortung ziehen zu können. Uebrigens liegt es dem Controlirenden zur Hauptpflicht ob, sich mit dem Rechnungsführer über die Mittel zur Conservation der Naturalien, dann der Geräthschaften, besonders der Säcke, genau einzuvernehmen, bey seiner täglichen Nachsicht in den Magazinen nicht nur das Bäckerpersonale, sondern auch die Wachen und Handlanger anzuweisen, wie selbe zu dem Zweck des richtigen Maßes, Gewichts und der genußbaren Qualität, dann der ärarischen Sicherheit zu wirken haben; daß die Fässer bey der Ausleerung an ihren Bestandtheilen nicht muthwillig ruinirt, die Säcke gleich von Tag zu Tag nach der Ausleerung sortirt, die beschädigten und nassen an der Stelle getrocknet und reparirt, und da, wo hierzu bey Armee-Colonnen-Magazinen zu dieser Reparatur keine Gelegenheit ist, solche, wie auch die entbehrlichen brauchbaren Säcke und guten Fässer, dann Faßtheile von Tag zu Tag mittelst Retour-Führen in die Nachschubs-Magazine gebracht, sohin nicht durch Anhäufung dieser Geräthschaften, oder durch Aufschub ihrer Reparatur, ein Nachtheil, der das Jahr hindurch über 100,000 fl. gehen kann, verursacht werde. Für welchen Schaden bey jedem vorkommenden Fall der Magazins-Rechnungsführer und Controleur angesehen werden wird.

stens. Der Magazins-Controleur hat daher mit dem Bäcker-Unterofficier die Anzahl der Reparation bedürftig und unbrauchbar werdenden Fässer, Faßtheile, Säcke und Requisitionen von Tag zu Tag zu bestätigen, welche Bestätigungen der Rechnungsführer bloß zu seiner Interim-Legitimation behält, die Reparatur darnach einleitet, das Reparation-Lohnesgeld-Document damit combinirt, und letzteres sich zu seinem eigentlichen Rechnungs-Belag wieder vom Controleur und Unterofficier bestätigen läßt; die unbrauchbaren Sorten aber von vier zu vier, oder längstens von acht zu acht Tagen mit Zuziehung eines feldkriegs-commissariatischen Beamten, oder in dessen Ermanglung durch einen Auditor, oder, wenn auch dieser nicht vorhanden wäre, durch eine beeidete Gerichtsperson bestätigen, bey dieser Sackuntersuchungs-Commission aber den Stempel ausschneiden, dann unten auf eine Viertel-Elle abreißen läßt, damit solche weder in den Magazinen nochmahl zur Bestätigung vorgebracht, noch, wenn sol-

7
che verkauft werden, wieder durch Austauschung dem Aerarium statt brauchbarer unterschoben werden können.

9 tens. So wie bey der Säckuntersuchung und Bestätigung derer Unbrauchbarkeit, eben so muß bey der Bestätigung aller übrig unbrauchbaren oder ungenußbaren Abfälle darauf gehalten werden, daß, so wie solche ein Mahl bestätigt sind, selbe ohne Aufschub aus dem Magazine geschaffet werden, damit solche durch Unterschub oder Untermischung nicht wieder in das Magazin kommen; daher haben die Käufer solcher unbrauchbaren Artikeln sich bey der Versteigerung immer zu erklären, zu welchem Ende sie den Abfall zu verwenden antragen, und sich bey der Ersatz Verbürgung des Werthes (den diese Quantität brauchbar, oder genußbar haben würde) zu verbinden, daß solche davon keinen andern als den angezeigten Gebrauch machen, am wenigsten aber damit eine Untermischung unter derley für das Magazin etwa zu prästirende Natural oder Material-Lieferungen vornehmen wollen.

Diese Bedingniß des Verkaufs wäre immer bey der öffentlichen Versteigerung mit dem Beyfage zu publiciren, daß derjenige, der den Käufer eines solchen mit dem Abfalle treibenden Unfugs überführen könnte, von der Strafe das Drittheil erhalten solle.

10 tens. Wie viel in jedem Depositorio von Tag zu Tag Handlanger verwendet werden, darüber hat der Controleur sich die richtige Vormerkung bloß summarisch nach der Anzahl der Köpfe zu führen, um die von acht zu acht Tagen von dem dazu bestimmten Bäcker-Unterofficier verfaßt werdende Individual-Zahlungsliste bestätigen zu können, welche Zahlungsliste außer der Unterschrift des Controleurs und Bäcker-Unterofficers, auch von der Ortsobrigkeit, welche die Handlanger stellt, jedes Mahl im Rahmen dieser, des Schreibens Unkündigen, ihre erhaltene Zahlung bey dieser Obrigkeit angeben müßenden Arbeiter bestätigt werden muß.

11 tens. In Ansehung der Vorspanns-, oder gedungenen Wartführer, Fuhrwesens- und Schiffs-Transporte hat der Magazins-Controleur genau darauf zu sehen: ob bey jedem Transport sowohl im Lieferchein, als auch im Recepisse richtig bemerkt wurde, mittelst welcher dieser verschiedenen Fahrzeuge die Verführung geschehen sey.

12 tens. Schon oben ist bemerkt worden, daß der Magazins-Controleur auf richtiges Maß und Gewicht zu halten, und dafür vorzüglich mit zu haften habe, es wird aber auch demselben obliegen, alle unbillige Kränkung der liefernden Parteyen zu beseitigen, und bey dem Mehl auf richtiges Gewicht, bey den Früchten auf die Einmessung durch Einschaufelung vom Boden, dann beym Heu auf das Uebergewicht, welches von jedem doppelten Bund mit einem Pfund für das Strohband zu rechnen ist, dann darauf zu halten, daß das Natural trocken, mit keinem Unrath, Spreu und nachtheiligen fremden Gat-

tungen untermischt sey. Wenn liefernde Parteyen ungewichtig oder mit Unrath vermischtes Naturale bringen, ist solches nicht ins Magazin, besonders das Rauchsutter nicht im Durchschnitts-Gewicht anzunehmen; sondern dieselben sind anzuhalten, zur Verhütung der Unterschleife, und der Verwendung der ärarischen Handlanger zu fremden Diensten, die Conditionirung außer dem Magazin auf ihre Kosten zu bewirken; außer diesem richtigen Maß und Gewicht, und außer der Abtragung der Fracht in die Depositorien, welche die liefernden Parteyen selbst zu besorgen, oder hierzu die Handlanger (jedoch nicht von den schon ab aerario bezahlt werdenden Individuen) zu dingen haben, ist von selbst nichts zu fordern; daher der Controleur nicht zu gestatten hat, daß das ärarische Personale sich zu solchen Arbeiten eindränge, und unter dem Prätext als Ausladerlohn, oder unter was immer für Rahmen, eine Geldforderung an den Liefernden gemacht werde; vielmehr stäts diese zu befragen, ob von selbst nichts erpresst worden sey. Das Holz ist nach der Landeschlachtung im Magazin zu belassen, und nicht umzuschlichten, sondern von jeder Station die Höhe und Breite der Klasten, dann die Länge der Scheiter (da solche in jedem Gebieth anders eingeführt ist) nach richtigem nieder-österreichischen Maß abzunehmen, und anzuzeigen, wornach der Saß und das zu ver rechnende Verhältniß des nieder-österreichischen Maßes mitgegeben werden wird. Um diese Maß und Wägung nach einerley richtigem Maß und Gewicht zu bewirken, wird in jedem Bezirk ein Probiß, Gewicht und Klasten bestehen, nach welchen die öfter schwindenden hölzernen Maßereyen monatlich ein Mahl von jedem Controleur zu prüfen, und außer diesen geprüft und gestämpelten keine andere Maßerey im Magazin bey schwerster Verantwortung zu gestatten ist.

13ten s. Bey den ankommenden Transporten ist nach Maß der Distanz, und der zu Land oder zu Wasser geschehenden Zuspedirung, auf das Eintrocknungs- und Abstoßungs-Calo Rücksicht zu nehmen, jedoch sind unverhältnißmäßige Abgänge an der Stelle zu rügen.

Bey dem Mehl wird jedes Faß mit dem Rahmen des Rechnungsführers, bey welchem die erste Eintretung geschehen ist, bezeichnet seyn. Ist es nun wahrzunehmen, daß die Fässer während des Transports willkürlich von dem Vecturanten geöffnet, oder durch Bewahrlosung unterwegs gebrochen, oder durch Verschulden der Vecturanten getränkt worden sind; so müssen diese Fässer geöffnet, dem Verlust oder Schaden nachgesehen, solche conditionirt, und die Tarra auf den berichtigten Befund abgeändert, der Abgang aber, so wie die Conditionirungs-Kosten dem Vecturanten zum Ersatz auf das Receptisse angemerkt werden.

Ergeben sich aber Abgänge bey ganz guten wohlconditionirten Fässern, und ist bey deren Oeffnung nichts wahrzunehmen, daß durch Depositirung im Freyen Fäulniß des Mehls erfolgte, oder durch Herausgraben von dem Vecturanten selber unterwegs den Abgang gewirkt habe, so ist der Abgang, welcher das nach Maß des Mehllalters von 3 bis 5 pr. Zentner anzunehmende Calo übersteigt, dem die erste Eintretung besorgt habenden Magazin zur Last zu schreiben; nach

dem vorher über die Untersuchung und den Befund der gleichbesagten Umstände ein Commissional-Attestat mit Beyziehung eines kriegscommissariatischen Beamten, oder in dessen Abwesenheit eines Auditors, oder wenn auch dieser nicht anwesend wäre, mit Intervenirung einer beideten Greichtsperson aufgenommen, und in diesem Commissional-Instrumente so wohl der schuldtragende Rechnungsführer, die Jahrszahl, die Anzahl der Fässer, deren seyn sollendes Gewicht nach der Tarrirung und das Gewicht, welches commissionaliter befunden wurde, so wie der Abgang genau specificirt, der befundene Abgang aber an der Steue durch Abänderung der Tarra rectificirt worden ist.

Sollten aber an den Mehlfässern die Abgänge daher rühren, daß das länger im Freyen gelegene, oft hin und wieder geführte Mehl über zwey Zoll tief von außen in die Fäulniß gegangen wäre, so muß, wenn nicht der Nachschub zu sehr pressirt, die Conditionirung solcher Fässer geschehen, der Abgang aber mit dem commissionellen Conditionirungs-Befunde zur Passirung angezeigt werden.

Um nun derley Defecte leichter zu erörtern, sind von jedem ankommenden Transport die Fässer gleich bey der Ab- oder Ausladung nach den verschiedenen Berechnungen, von welchen solche ursprünglich herrühren, zu separiren, dann von jeder Sorte ein oder mehrere Fässer zu wägen und zu öffnen, und wo sich bey solchen Proben das bestimmte Calo übersteigende Abgänge, oder aber Defecte an der Qualität zeigen, auf obige Art fürzugehen, in jedem Fall aber der befundene Defect auch von dem Transports-Conducteur bestätigen zu lassen.

14 tens. Bey den Früchten muß an den Säcken das plumbum wohl kennbar, fest in die Säckbänder eingedruckt, und unverleht, der Sack aber weder zerrissen, noch von außen gestickt seyn, weil diese Gebrechen, so wie bey den Schiffen die Tränkung der Säcke, den Beweis geben, daß der Fuhrmann oder Schiffer entweder willkürlich, oder durch Verwahrlosung den Schaden verursacht habe, und bey diesem Befund sind die das Calo übersteigenden Abgänge dem Vecturanten zur Last zu legen, welcher jedoch von dem Betrag des Abgangs zu überzeugen ist, und solchen an dem ihm übergeben werdenden Ablad-Recepisse zu bestätigen hat.

Sollten an den gut plumbirten und ganz unverlehten Säcken das instructionsmäßige Calo übersteigende Abgänge gefunden werden, so sind solche dem Rechnungsführer der Station, von welcher das plumbum ist, zur Last zu legen, so wie diesem auch der Defect zur Last fällt, wenn die in solchen unverlehten Säcken befindliche Frucht mit Spreu und Unrath vermischt, oder genehet ist, wobey jedoch der billige Unterschied zu machen ist, daß nur jener Unrath gerügt werden soll, welcher eine vorsätzliche Untermischung erkennen läßt; und daher die mit den Früchten selbst erzeugten Wicken u. dgl., keinen Anlaß zu solchen

Ausstellungen geben müssen; da bekanntlich das Land keine gereuterten Früchte liefert.

Diese Abgänge müssen jedoch, so wie es beym Mehl bestimmt wurde, stets commissionaliter erhoben, und die Plumben dem Commissions-Protokolle zugelegt werden.

Sollten aber die Früchte anbrüchig seyn und sich dem Verderben nähern, und dieses Verderben von langwierig anhaltender übler Witterung herrühren, so müßte besonders, wenn zur Consumtion keine nahe Gelegenheit vorhanden ist, an der Stelle von den Säcken die Maß-Probe genommen; solche ausgeleert und conditionirt, dann aber, mit Rücksicht auf das Transports-Galo, das genußbar hergestellte commissionaliter einsackirt, und der Commissional-Conditionirungs-Befund zur Passirung eingesendet werden.

Um auch die Erhebung dieses Befundes zu erleichtern, müssen von den Säcken nach den verschiedenen Plumben bey der Ausladung die Proben genommen, und stets ersichtlich gemacht werden, von welchem Magazin und wieviel von jeder Art Plumben so mangelhaft befunden worden sind.

15 t e n s. Bey den Heu-Transporten kann an der äußern Ladung pr. doppelten Gebund 1 auch 2 Pfund Abgang gestattet werden, und diese sind mit 19 auch 18 Pfund R. De. Gewicht in der Abladungsstation anzunehmen, nur müssen die innern Bunde das Gewicht inclusive des Strohbundes wenigstens 19 bis 20 Pfund halten; in jenen Fällen aber, wo das Heu das zweyte Mahl überladen und spedirt wird, was der Controleur stets am Lieferschein anzumerken hat, ist das Galo stets mit 2 bis 3 Pfund pr. doppelten Gebund anzunehmen.

Um aber dieses durch eine zweyte Ueberladung entstehende Galo so viel möglich zu verhüten, muß das durch Nachschub ankommende Heu stets am ersten in Consumtion gezogen werden, und immer von der frischen Einlieferung die Vorschübung geschehen, worauf der Controleur, da wo Gelegenheit zu dieser Consumtion vorhanden ist, zu halten, und im Widrigen dafür zu verantworten hat.

Die fehlenden Bunde, so wie das, was die Becturanten durch Abzupfung und schlechte Ladung entwenden, und das Transports-Galo übersteigt, haben diese zu ersetzen, daher selbst die Abgänge an den Recepissen anzumerken, und diese zur Umbindung der mangelhaften Bunde an der Stelle anzuhalten sind, welche Umbindung jedoch schon mit Nachlaß des Galo zu geschehen hat. Alle derley Abgänge haben die hiervon zu überführenden Conducieurs an den Recepissen mit zu bestätigen.

Eben so haben die Becturanten das, durch Austauschung, oder will-

fährlichen Aufenthalt unter Wegs während der üblen Witterung verderbende zu tragen.

Sollte das Heu aber ungenußbar, oder mit schädlichem Unrath vermischet seyn, und die Becturanten den Beweis für sich haben, daß es selbst zur Ladung aufgedrungen worden ist; so wären diese Defecte, so wie in solchen Fällen auch die Gewichts-Abgänge, und das Fuhrlohn, dem spedirenden Magazin zur Last zu schreiben, und nur wenn bey Wasser-Transporten widrige Winde den außerordentlich langen Aufenthalt verursachen, und ungünstige Witterung das Verderben wirket, müssen diese Umstände commissionaliter erhoben, die Fracht Respectu der Gewichts-Richtigkeit durch Proben bestätigt, sonach conditionirt, und dann der Abfall zur Passirung angezeigt werden. Diese Sätze haben sich die Controleurs zur Richtschnur bey der Transports-Übernahme um so mehr zu nehmen; als selbe im Widrigen dafür verantwortlich werden, wenn durch Versäumniß der genauen Erhebung der Transports-Defecte, langwierige Prozesse entstünden, und dem Aerario solche Mängel zur Last blieben, welche durch Erörterung an der Stelle von den Schuldtragenden hätten heringebracht werden sollen, für welche eben diese Defecte auch der Rechnungsführer verantwortlich und mit hastend ist, wenn selber die bey der Übernahme angemerkten Defecte unerörtert, oder nicht zulänglich erhoben läßt, und nicht nach obigen Abtheilungen an der Stelle die Beweise gegen den Schuldtragenden herstellt, vorzüglich aber würde beyden zum vorsehligen Vorgehen gemacht, und nebst dem Ersatz des Werthes noch weiters gehandelt werden, wenn die an den zuspedirten Naturalien befundenen Abgänge nicht gleich rectificirt, und das den rückwärtigen Magazinen oder den Becturanten abgezogene, nicht an den Säcken und Heu-Gebunden an der Stelle ersetzt werden sollte. Uebrigens sind alle Transporte ohne Parteylichkeit der Tour, wie solche eintreffen, abzuladen, und die Becturanten nur da, wo die Depositorien zu ebener Erde sind, und zu selbst auf 20 bis 30 Schritte zugefahren werden kann, zur Abladung, keineswegs aber zur Hinauftragung in mehrere Stock hohe Speicher anzuhalten, und unter dem Prätext, oder von den Vorspanns-Bauern Abladerlohn zu erpressen, oder das Fuhrwesen in der Abladung aufzuhalten, wofür der Magazins-Rechnungsführer und Controleur besonders zu sorgen haben.

16ten §. Jeder Magazins-Controleur hat daher mit dem Rechnungsführer, um sich bey der Ausladung schon vor dem Ersatz solcher Defecte zu verwahren, die Becturanten anzuhalten, daß selbe schadhafte Fässer, dann Säcke, welche zerrissen, oder nicht vollkommen gut plumbirt, oder von außen geflickt sind, oder gering, schadhast und anbrüchig findende Heu-Gebunde bey der Anladung ausstoßen, weil das Magazin, welches dieß nicht thut, oder die Becturanten zur Aufnahme von mangelhafter Fracht beredet, oder solche gar zwingt, außer dem Ersatz des Abgangs, noch die gesetzte Strafe zu tragen haben wird; daher jeder Conducteur auf die von dem Magazins-Rechnungsführer gestellte Ladungsanweisung eigenhändig und mit seiner Unterschrift das Re-

cepisse auszustellen hat, daß selber die Ladung in guten Fässern, in unverlezt und nicht von außen gestickten Säcken, dann das Heu in vollgewichtigen und nicht mit Unrath vermischten Gebunden zur Fracht erhalten habe, welche Bestätigungen, wenn die Conducteurs nicht schreiben können, die jeden Orts bestehenden Vorspanns-Commissärs eigenhändig auszustellen haben.

17 tens. Diese Manipulations- und Depositorienweise Vormerkung hat allen Rechnungsführern auf stabilen Posten zu ihrer Legitimation gegen alle in der Folge vorkommende Anstände und zum Beweise zu dienen, daß selbe das ins Magazin gekommene, und aus diesem Ausgegebene richtig nach dem reellen Empfang und Ausgabe verrechnet haben, daher die Rechnungsführer, die an den Bäcker-Unterofficier zur Uebernahme und Abgabe stellende Anweisungen, gleich mit ihrem Protokolls-Nummer zu bezeichnen, die liefernde Parthey, oder den Zuschub unter die betreffende Rubrik einzutragen und das Quantum, wenn die Parthey mit der Uebernahms-Bestätigung von dem Controleur und Bäcker-Unterofficier zurück kömmt, einzusehen, dadurch aber zu verhüten haben, daß keine Parthey mit der Bestätigung der Bäcker-Unterofficier sich wegbegebe, sondern stets das ordentliche Receptisse in der Magazins-Kanzley erhalte; und daß die Bäcker-Unterofficier in ihren Depositorien-Ausweisen und Anweisungs-Consignationen keine andern Nummern, als die von dem Protokolle des Rechnungsführers aufführen, damit dadurch auch die in der Folge nöthig werden könnende Combination erleichtert würde.

Die Anweisungen zur Lieferungs-Uebernahme, auf welchen auch die Receptissen der Controleurs und Unterofficier stehen, so wie die Lieferscheine, hat jeder Rechnungsführer so lange aufzubewahren, bis durch die von der Buchhaltung darüber hergestellten Conti die endliche Richtigkeit seiner Rechnungen respective der liefernden Behörden und der wechselseitigen Empfänge und Ausgaben anderer Rechnungsführer hergestellt ist, um damit jeder Zweifel, der gegen seine Aufrechnung entstehen kann, mit den Beweisen vom Ursprunge des Gegenstandes her zu heben, zu diesem Ende auch zwar die Anweisungen über die Militär-Fassungs-Quittungen (welche der Unterofficier gleich nach der Abgabe in der Unterschrift durchzureißen hat) zu vertilgen, jedoch die täglichen Anweisungs-Consignationen dieser Unterofficier, so wie der von Tag zu Tag abzuschließende, mit Ende des Monats an den Rechnungsführer zu übergebende, Depositorien-Ausweis, ebenfalls bis zur endlichen Erledigung der Rechnung aufzubewahren sind.

Darnach werden auch bey jeden der bisher so unzählig vorgefallenen Transports-Richtigkeits- und Lieferungs-Streitigkeiten, die Entscheidungs-Maßregeln genommen und der Darwiderhandelnde zum Ersatz des Schadens gehalten werden.

Da aber diese Ausweisung der Borräthe nach den Depositorien nur bey den stabilen Magazinen möglich ist, und bey den mit der Armee mar-

schirenden Colonnen-Magazinen; welche ihren Borrath stets auf der Wagenburg erhalten müssen, weder die Zeit noch auch die Gelegenheit zu derley Ausweisung erlangt werden kann, so wird für diese Folgendes zur Richtschnur zu dienen haben.

1 tens. Wird zu jeder Natural-Gattung, das ist zum Brot, Hafer, Heu, Kochmehl oder Gemüse, dann zum Holz und Stroh nach Maß der Colonnen-Stärke ein Bäckermeister, mit noch einem oder zwey Unterofficiers, und einigen Gemeinen, oder auch nur 1 Unterofficier mit 1 bis 2 Gemeinen anzustellen seyn, welche bey der Colonne der Wagen, auf welchen das ihm zur Aufsicht übertragene Naturale fortgebracht wird, stets gegenwärtig zu seyn, deren Borraths-Bestand nach den Lieferscheinen aufzunehmen, und täglich in Evidenz zu erhalten, mithin die zuwachsenden Transporte gleich zu seiner Vormerkung einzutragen hat.

2 tens. So wie diese Wagen oder Schiffe nach der Tour ihrer Eintreffung richtig vorzumerken sind, eben so müssen dieselben nach dieser Tour durch Abgabe an die Truppen abgeladen, mithin (in so lange nicht durch die Direction wegen ein oder den andern Fahrzeugen etwas besonders verordnet wird) alle Parteylichkeit in der vorzugsweisen Entladung vermieden werden.

3 tens. Da die Abladung bey den Arme-Colonnen-Magazinen durch die Abgabe an das Militär auf die Anweisungen der Magazins-Kanzley geschieht, so hat der Controleur darauf zu sehen, damit die bey jedem Naturale angestellten Bäcker-Unterofficiers diese Abgabe in Gegenwart des Transport-Conducteurs stets selbst bewirken, und nicht dieses Geschäft den Becturanten übertragen, welche gegen das Eindringen der Truppe sich nicht erwehren können, und meistens zur Entschuldigung ihrer Abgänge alsdann den Vorwand nehmen, daß sie die Abgabe hätten selbst bewirken müssen, und dabey gewaltsam verkürzt worden wären.

4 tens. Jede so gestaltig von den Transporten abgegebene Anweisung merket der Bäcker-Unterofficier mit dem Nummer und Natural-Betrage auf dem jedes Mahl von dem Rechnungsführer zur Uebnahme anzuweisenden Lieferscheine, oder bey Landeslieferungs Transporten auf die von den Bauern mitgebracht werdenden ebenfalls von dem Rechnungsführer angewiesenen Vorweise ihrer Ortsobrigkeiten so lange vor, bis der ganze Transport ausgegeben ist, und läßt die so gestaltig vorgemerkten, nach der Abgabe durchzureisende Anweisungen dem Transportführer sammt dem Lieferscheine in Händen, um mit selben nach ganz abgegebener Fracht, so abzurechnen, daß die auf dem Lieferscheine aufgezeichneten Anweisungen ablaterirt, deren Ertrag mit dem Inhalte des Lieferscheines combinirt, und darnach ersichtlich gemacht werde, ob die Fracht richtig abgeführt, oder ob und welcher Abgang sich dabey ergeben habe. Respectu der Erhebung, wer an dem Abgange Schuld trage, ist das nähmliche zu beobachten, was oben S. 13, 14 und 15 vorgeschrieben wurde.

Die hiernach berichtet und respectu der Abgänge gehörig klausulirten Lieferscheine sind, von dem Magazins-Controleur, Bäcker-Unterofficier und

Transport-Führer gefertigt, sammt den Anweisungen, dem Rechnungsführer zu übergeben, welcher hierüber das Recept auszustellen, und bey dem Fuhrwesen die Abladung mit genauer Berlässigkeit in das Transport-Journal einzutragen hat.

5 t e n s Die oben angeordnete Vormerkung über die Lieferscheine ist von den Bäckern-Unterofficieren nach dem anliegenden Formular zu führen, und alle Abende von dem betreffenden Bäckern-Unterofficieren und von dem Magazins-Controleur mitgefertigt, dem Armee-Colonnen-Magazins-Rechnungsführer zu übergeben, welcher darnach seinen täglichen Rapport formirt, und wenn es angeordnet werden sollte, diese Wagenburgs-Ausweisung auch täglich der Direction zur Kenntniß wegen der Nachschubs-Einleitung übergibt, und diese Bäckern-Unterofficiers-Ausweise sammt den Lieferscheinen zu seiner Legitimation, nach der Vorschrift des 16. §. aufbewahret, die Militär-Fassungsanweisungen aber vertilgt.

6 t e n s. Sollten Transporte versprengt werden, und ohne Lieferschein, oder Landeslieferungs-Transporte ohne Anweisung von ihrer Ortsobrigkeit mit befrachteten Wagen ankommen; so hat der Magazins-Rechnungsführer und Controleur so wohl von den Armee-Colonnen-, als auch stabilen Magazins, die Rahmen der Vecturanten und deren Herrschaft, dann Wohnort aufzunehmen und selbe zu befragen:

- a) Ob solche bey einem Magazine, oder von ihrer Orstobrigkeit, und wo, die Fracht aufgenommen haben?
- b) Unter wessen Aufsicht der Transport von dem Ladungsorte abging.
- c) Warum, und wo selbe von ihrem Transporte getrennt wurden, dann wohin die übrigen Wagen gekommen seyen.

Nach diesen Aussagen hat der Rechnungsführer und Controleur, statt der abgängigen Lieferscheine, eine bestimmte Abladungs-Anweisung auszustellen, in welcher bemerkt ist, woher der Transport komme, und wieviel solcher enthalte; in jenem Falle aber, wenn die zersprengten Fuhrer ihre Fracht bey einem Magazine aufgenommen hätten, das Constitut ohne Verzug dem spedirenden Rechnungsführer zuzusenden, sohin bey schwerster Verantwortung nie mehr einen Empfang unwissend woher aufzuführen, oder durch Unterlassung dieser Vorschrift die Unerörterlichkeit der Transporte zu verursachen.

Auf den Vollzug des ein und andern haben die Magazins-Controleurs auch bey den Armee-Colonnen-Magazinen genau zu halten, die Ueberzeugung vom richtigen Maß und Gewicht stets zu nehmen, und außer dem für die Führung der Magazins-Wagenburg in der durch Armee-Commando-Befehl bestimmten Ordnung zu sorgen, zu welchem Ende zu jedem Colonnen-Magazine nebst der Infanterie-Wacht-Mannschaft auch ein verhältnismäßiges Cavallerie-Commando zugetheilt werden wird.

Nr.
der von dem Magazins-Be-
hörden = Führer ausgestellt
ten Armeisungen.

Tag

Monat

Jahr

Depositorium Nr. 1.

				Empfang				Ausgabe															
				Mehl		Fässer		Mehl		Fässer													
				zum Kochen	zum Backen	volle	leere	zum Kochen	zum Backen	leere	volle												
				Ct. Pf	Ct. Pf	Stück		Ct. Pf	Ct. Pf	Stück													
15	1ten	Febr	1799	Mit Ende Januar 1799 verbliebe in Vorrath								432	5	4588	38	1010	55						
16				Von der Station N. übernommen																			
8				Für die in die detto " abspeditte								40	10	258	32	70			280	14	2885	20	640
				Verbleibt Abends vorrätzig ..								472	15	5397	20	1200	55	280	14	2855	20	640	
				Summe ..								280	14	2885	20	640							
				Hiervon die Ausgabe ..								192	1	2512		560	55						

Date	Description	Debit	Credit	Balance	Total	Total
1861	Jan 1	100		100		
1861	Feb 1	50	20	70	100	100
1861	Mar 1	20	10	50	100	100
1861	Apr 1	10	5	35	100	100
1861	May 1	5	2	28	100	100
1861	Jun 1	2	1	25	100	100
1861	Jul 1	1	0	24	100	100
1861	Aug 1	0	0	24	100	100
1861	Sep 1	0	0	24	100	100
1861	Oct 1	0	0	24	100	100
1861	Nov 1	0	0	24	100	100
1861	Dec 1	0	0	24	100	100

Commissar

zum Depot - Dienst

für den Militär - Dienst
des Reichs - Armee -
Ministeriums

Formulare

zum Depositorien-Ausweis

für den Bäcker-Unterofficier, welcher das
Mehl zu verrechnen und die Bäckerey zu
versehen hat.

A

Historical Notes

Date	Description	Amount
1811	Received from the
1812	Paid for
1813	Received from
1814	Paid for
1815	Received from
1816	Paid for
1817	Received from
1818	Paid for

Nr. der von dem Magazins-Rechnungs-Führer ausgefertigten Anweisungen
 Tag
 Monat
 Jahr

Depositorium Nr. 1.

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 —

iten Febr. 1799
 Mit Ende Januar 1799 verbliebe an Vorrath
 Von dem Lieferanten N. N. übernommen
 = der Gemeinde N. N. = =
 = " Station N. N. = =
 = " detto N. N. = =
 = " detto N. N. = =
 In die Station N. abspedit
 = " detto N. detto
 = " detto N. detto
 Dem Müller N. zur Vermahlung abgegeben
 Lauf consignierter 204 Stück Anweisungen an das Militär erfolgt
 Voll und leer geworden

E m p f a n g										A u s g a b					
Korn		Hartfutter			Säcke		Korn		Hartfutter			Säcke			
An Maß	Gewicht Summe	Gersten	Spelz	Haber	volle	leere	An Maß	Gewicht Summe	Gersten	Spelz	Haber	volle	leere		
Meßen	Et. Pf.	Meßen			Stücke		Meß.	Et Pf.	Meßen			Stücke			
2541	1778 40	1448	3188	14534	9585	5840	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	600	2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
201	150 75	600	250	4000	2434	—	..	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	200	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	100	—	500	300	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	400	5000	2900	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	400	—		
—	—	—	—	—	—	—	101	76	76	—	—	—	4000		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	504	10268	—	—		
—	—	—	—	—	1000	5414	—	—	—	—	—	—	—		
Summe.....	2440 1929 15	2148	4238	21434	13419	11254	101	76	76	450	940	16068	8781 5000		
Hiervon die Ausgabe.....	101 76 76	450	904	16068	8781	5000	—	—	—	—	—	—	—		
Verbleibt Abends vorräthig.....	2400 185 39	1698	3333	5366	4638	6254	—	—	—	—	—	—	—		

Formulare

zum Depositorien-Ausweis

für den Bäcker-Unterofficier, welcher die
Brotfrüchte und das Hartfutter zu
verrechnen hat.

B

Table of Contents

Page	Chapter
1	Introduction
10	Chapter I
20	Chapter II
30	Chapter III
40	Chapter IV
50	Chapter V
60	Chapter VI
70	Chapter VII
80	Chapter VIII
90	Chapter IX
100	Chapter X
110	Chapter XI
120	Chapter XII
130	Chapter XIII
140	Chapter XIV
150	Chapter XV
160	Chapter XVI
170	Chapter XVII
180	Chapter XVIII
190	Chapter XIX
200	Chapter XX
210	Chapter XXI
220	Chapter XXII
230	Chapter XXIII
240	Chapter XXIV
250	Chapter XXV
260	Chapter XXVI
270	Chapter XXVII
280	Chapter XXVIII
290	Chapter XXIX
300	Chapter XXX

Nr.
der von dem Magazine-Rechnungs-Führer ausgegebenen Anweisungen

Tag
Monath
Jahr

Depositorium Nr. 1.

2 Iten Febr 1799 Mit Ende Januar 1799 verbliebe im Vorrath.....
 5 Von dem Lieferanten N. N. übernommen.....
 6 " der Gemeinde N. N. " ""
 7 " " Station N. N. " ""
 7 " " detto N. N. " ""
 8 Als ungenussbar verfilgt.....
 10 In die Station N. abspedirt.....
 11 " " " N. " ""
 " " " N. " ""
 Laut consignirten 126 Stück Anweisungen an das Militär abgegeben.....
 Von 1310 Bund Lagerstroh à 12 Pf. werden in Empfang und dagegen pr. Ausgabe geleg
 Zur Aufbindung 1440 zerrissener Heuportionen à 10 Pf. verwendet.....

E m p f a n g					A u s g a b				
Rauchfutter			Stroh		Rauchfutter			Stroh	
Heu	Futterstroh		Lager-	Streu-	Heu	Futterstroh		Lager-	Streu-
	à 14 Pf.	à 12 Pf.				à 14 Pf.	à 12 Pf.		
Ct.	Pf.	Port.	Bund	Port.	Ct.	Pf.	Port.	Bund	Port.
4552	40	7862	5488	—	—	—	—	—	—
204	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	200	—	—	—	—	—	—	—
500	—	600	200	—	—	—	—	—	—
40	—	50	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	15	—	20	—	—
—	—	—	—	—	600	—	400	—	—
—	—	—	—	—	42	—	—	—	—
—	—	—	—	—	25	—	600	—	—
—	—	—	—	—	926	20	1200	762	5240
—	—	—	—	5240	—	—	—	1310	—
—	—	—	—	—	—	—	—	40	—
5396	40	8712	5688	5240	1608	20	2220	2112	5240
1608	20	2220	2112	5240	—	—	—	—	—
3788	20	6492	3576	—	—	—	—	—	—

Formulare

zum Depositorien-Ausweis

für den Bäcker-Unterofficier, welcher das
Rauchfutter und Lagerstroh zu ver-
rechnen hat.

C

Nr. de von dem Magazin-Rech- nungs-Führer aufgestell- ten Anweisungen	Tag	Monath	Jahr	Depositorium Nr. 1.	Empfang		Ausgabe	
					H o l z			
					hartes	weiches	hartes	weiches
					R. De. Klafter			
1	1ten	Febr	1799	Mit Ende Januar 1799 verbliebe vorrätzig.....	$\frac{450}{1200}$ 632	$\frac{600}{1200}$ 1524	—	—
2				Bon dem Lieferanten R. N. übernommen.....	23	55	—	—
3				" der Gemeinde R. N. " "	—	24	—	—
6				" " Station R. N. " "	68	—	—	—
—				In die Station R. abspedit.....	—	—	200	400
				Laut consignirter 54 Stück Anweisungen an das Militär erfolgt.....	—	—	$\frac{600}{1200}$ 88	$\frac{300}{1200}$ 568
Summe.....					$\frac{450}{1200}$ 723	$\frac{600}{1200}$ 1603	$\frac{600}{1200}$ 288	$\frac{300}{1200}$ 568
Hiervon die Ausgabe.....					$\frac{600}{1200}$ 288	$\frac{300}{1200}$ 968	—	—
Verbleibt Abends Vorrätzig.....					$\frac{1050}{1200}$ 434	$\frac{300}{1200}$ 635	—	—

Formulare

zum Depositorien-Ausweis

für den Bäcker-Unterofficier, welcher das Holz zu verrechnen hat

D

Formulare E

Armee-Colonnen-Magazin

Wagenburgs - Vorraths - Rapport an Brot und dessen Nequivalent vom 26ten May 1796.

Nr. der Uebernahme-Anweisung des Colonnen-Rechnungs-Führers.	Die Transporte bestehen aus					Ist eingetroffen		Behielt gestern Abends noch Ladung oder ist heute eingetroffen.							Hiervon kommen durch Abgabe an das Militär oder Instradierung in andere Verrechnung, in Abgang							Mithin bleiben heute Abends noch angeladen																						
	Fuhrwesen	Militär- schwer gebungenen	gedungenen Landeß- Worpanns-	Wart-	Schiffe	sub dato	Unter Aufsicht des Conducteur		Brot	Zwieback	Mehl		Graupen	Linien	Erbsen	Bohnen	Fleis	Brot	Zwieback	Mehl		Graupen	Linien	Erbsen	Bohnen	Reis	volle leere																	
							Benannt- lich	Aus dem Bohnort, oder von der Division oder Conduc- teurschaft			Buck-	Koch-								Port.	Et Pf						N. D. Mehen.	Et Pf	Port.	Et Pf	Et Pf	Et Pf	N. D. Mehen.	Et Pf	Port.	Et Pf	Et Pf	Et Pf	N. D. Mehen.	Et Pf	Kasser	Ecke	Kasser	Ecke

